



Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss BMJV-7

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,

soweit sie auf den Leitungsebenen Unterabteilungsleiter III A, Abteilungsleitung III, Kabinettsreferat, Staatssekretär, parlamentarischer Staatssekretär und Bundesjustizminister entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst bis zum 21. Mai 2016 vorzulegen.

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB